

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Stokar von Neuforn (GRÜNE), eingegangen am 9. Mai 2000

Praxis der verdachtsunabhängigen Personenkontrollen (Schleierfahndung) in Niedersachsen auf dem Hintergrund der neuen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

I. In Niedersachsen gibt es seit Ende 1997 die Polizeibefugnis, zur Vorsorge für die Verfolgung oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug gefahren-, verdachts- bzw. anlassunabhängige Kontrollen durchzuführen („Schleierfahndung“; § 12 Abs. 6 Nds. Gefahrenabwehrgesetz, NGefAG). Die traditionelle Voraussetzung für polizeiliches Handeln, das Vorliegen einer konkreten schadensstiftenden Situation oder eines Straftatverdachts, wurde damit fallen gelassen. Die „Schleierfahndung“ ist eine präventive Kontrollmaßnahme mit dem Ziel der Verdachtsgewinnung, mit dem Ziel, im Einzelfall erst zu prüfen, ob sich ein konkreter Verdacht begründen lässt. Die grundlose Kontrolle tangiere nicht nur die Persönlichkeit der Betroffenen, so der frühere Düsseldorfer Polizeipräsident Hans Lisker, sondern auch „die Rechtskultur, in der wir leben (wollen)“ (Polizei-heute 2/98, S. 42).

In Niedersachsen darf die Polizei solche Kontrollen - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - flächendeckend im ganzen Land durchführen. Diese Regelung ohne jede räumliche Begrenzung gilt bundesweit als diejenige mit der „größten Reichweite“ (vgl. Die Polizei 2/99, S. 33 ff., 36); im Kontrast dazu ließen sich die umstrittenen Regeln im unionsgeführten Baden-Württemberg und in Bayern „vergleichsweise rechtsstaatlich lesen“ (so „Der Spiegel“ v. 29.06.1998). Nach der im niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz geregelten Schleierfahndung darf die Polizei die jeweils im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Person „kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“. Die Kontrolle der Ausweispapiere umfasst deren Ausgehändigung an die Polizei sowie die Überprüfung ihrer Echtheit - bei fehlenden Ausweispapieren oder bei Verdacht auf Fälschung gibt es weitergehende Eingriffsbefugnisse. Die Inaugenscheinnahme umfasst z. B. auch das Öffnen mitgeführter Behältnisse sowie der Kofferräume oder Ladeflächen von Kraftfahrzeugen. „Dabei dürfen Gegenstände angesehen - nicht durchsucht - werden, auch wenn diese abgedeckt sind“ (vgl. Ausführungsbestimmungen).

Nachdem nun diese „Schleierfahndung“ in Niedersachsen über zwei Jahre in der Praxis erprobt wurde, ist es an der Zeit, im Rahmen einer Effizienzüberprüfung, der jede einschneidende Gesetzesverschärfung unterzogen werden sollte, eine erste Bilanz zu ziehen. Es stellen sich Fragen nach der Anwendungsdichte, nach den kriminalistischen Kriterien und Erfolgen, nach den rechtlichen und tatsächlichen Problemen und möglichen Fehlentwicklungen, denen ggf. rechtzeitig entgegengesteuert werden sollte.

II. Ende Oktober 1999 erklärte das Landesverfassungsgericht (LVerfG) Mecklenburg-Vorpommern in seinem aufsehenerregenden Urteil vom 21.10.1999 die Schleierfahndungsregelung im Mecklenburg-Vorpommerschen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zum größten Teil für mit der Verfassung des Landes und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (Az.: LVerfG 2/98). Damit ist diese Regelung teilweise nichtig.

Das Landesverfassungsgericht stellte fest, dass die Regelung mit Artikel 2 Abs. 1, Artikel 1. Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes (informationelle Selbstbestimmung, Handlungsfreiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht) unvereinbar sei, soweit

1. die Identität einer Person auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) außerhalb des Grenzgebiets (bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern) festgestellt werden darf,
2. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs und im Küstenmeer Maßnahmen getroffen werden dürfen, die darüber hinausgehen, dass die betroffene Person angehalten wird ... und von ihr verlangt wird, Angaben zur Feststellung ihrer Identität zu machen und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen ... (S. 2 f.)

Nach dieser Entscheidung stellt sich die Frage, ob die verfassungsrechtliche Argumentation des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommerns möglicherweise auch auf die niedersächsische Regelung Auswirkungen haben könnte. Die Frage stellt sich vor allem auch, weil im Unterschied zur mecklenburg-vorpommerschen Regelung der Anwendungsbereich nach dem NGefAG weiter gefasst ist und flächendeckend für alle öffentlichen Verkehrsräume des Landes gilt.

Ich frage die Landesregierung:

I. Fragen zur Praxis der „Schleierfahndung“ in Niedersachsen

1. Wie häufig wurden „Schleierfahndungs“-Kontrollen nach § 12 Abs. 6 NGefAG seit Inkrafttreten der Vorschrift durchgeführt (bitte unterteilt in die Jahre 1998 und 1999)?
2. Wie viele Kontrollen davon wurden in einem 30-km-Grenzgebiet, wie viele auf welchen Durchgangsstraßen und wie viele in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs durchgeführt?
3. In wie vielen Fällen wurden die Kontrollen stationär, in wie vielen Fällen mobil durchgeführt?
4. Welche polizeilichen Dienststellen führen die Kontrollen in der Regel durch? Gibt es speziell geschulte Einheiten für die „Schleierfahndung“? Gibt es spezielle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, wenn ja, welche? Wie häufig wurden die Kontrollen in Zusammenarbeit mit dem BGS durchgeführt?
5. Wie viele Fahrzeuge wurden bei den angeordneten Kontrollen nach § 12 Abs. 6 NGefAG in den Jahren 1998 und 1999 angehalten?
6. Wie viele Personen wurden insgesamt in Schleierfahndungsmaßnahmen involviert, wie viele davon waren Nichtdeutsche - aufgeschlüsselt nach Nationalitäten?
7. In wie vielen Fällen hat ein durch die Überprüfung erlangter Verdacht zu welchen weitergehenden Maßnahmen (Abgleich mit Fahndungsbestand, Verbringung zur Polizeiwache, erkennungsdienstliche Behandlung, Datenerfassung etc.) geführt?
8. In wie vielen Fällen haben Schleierfahndungsmaßnahmen zur Aufdeckung des Transports von illegalen Gütern geführt, und ggf. welchen?
9. In wie vielen Fällen kam es zu Sicherstellungen und Beschlagnahmen von welchen Gütern oder Sachen in welcher Größenordnung?
10. In wie vielen Fällen konnte die Begehung von (welchen) Straftaten verhindert werden?
11. In wie vielen Fällen konnten Hinweise auf strafbare Handlungen erlangt bzw. wie viele mutmaßliche Straftäter ermittelt werden?

12. In wie vielen Fällen sind die durch die Kontrollmaßnahmen erlangten Hinweise/Erkenntnisse der internationalen organisierten bzw. grenzüberschreitenden Kriminalität zuzurechnen - und speziell welchen Straftatbeständen -, und welche tatsächlichen Anhaltspunkte für organisiertes Handeln konnten erfasst werden?
 13. In wie vielen Fällen handelte es sich um tatsächliche Anhaltspunkte, die auf eine Straftat von besonderer Bedeutung hinweisen und ggf. auf welche der in § 2 Nr. 10 NGefAG genannten Straftatbestände, Begehens- bzw. Teilnahmeformen?
 14. In wie vielen Fällen wurden Personen, die zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben waren, aufgegriffen und wie viele wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften (ggf. gegen welche)?
 15. In wie vielen Fällen handelte es sich um Erkenntnisse, für deren Erforschung die Regelung und Durchführung der Schleierfahndung nicht vorgesehen ist (etwa Ordnungswidrigkeiten oder einfache Straftaten von nicht erheblicher Bedeutung), und zu welchen Konsequenzen führten diese Erkenntnisse im Einzelnen?
 16. Wie viele Personen sind vorläufig fest-, in Unterbindungsgewahrsam bzw. in (Untersuchungs-) Haft genommen worden?
 17. Aufgrund welcher Lagekenntnisse oder grenzpolizeilichen Erfahrungen und unter Vorgabe welcher Kontrollraster sind die einzelnen Schleierfahndungsmaßnahmen erfolgt?
 18. Nach welchen objektiv nachvollziehbaren Verfahren und Kriterien (bzw. welchen äußerlichen Merkmalen) sowie aufgrund welcher kriminalistischen Erfahrungen wurde in den Jahren 1998 und 1999 die „allgemeine Gefährdungslage“ im Einzelnen festgestellt bzw. wurden jene kriminalistischen Lagebilder ermittelt, aufgrund derer die Polizei hinreichende Aussicht auf kriminalistischen Erfolg bei der „vorbeugenden Bekämpfung organisierter Kriminalität mit internationalem Bezug“ sieht?
 19. Erstellt die Landesregierung bzw. das zuständige Innenministerium jährliche Erfahrungs- und Erfolgsberichte; wenn nein, warum nicht?
 20. Was geschah bzw. geschieht mit den personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Schleierfahndungen erfasst und verarbeitet wurden?
 21. In welchen Abständen wurden bzw. werden die Praxis der Schleierfahndung und die mit ihr verbundenen datenschutzrechtlichen Probleme einer Überprüfung durch den Landesdatenschutzbeauftragten (LfD) unterzogen?
 22. Zu welchen Ergebnissen ist der LfD bei seiner letzten Überprüfung gekommen, und wann ist diese erfolgt?
- II. Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der niedersächsischen Regelung
1. Kollidieren nach Auffassung der Landesregierung einzelne Merkmale des § 12 Abs. 6 NGefAG mit den verfassungsrechtlichen Verdikten des Landesverfassungsgerichts von Mecklenburg-Vorpommern in seiner Entscheidung vom 21.10.1999?
 2. Sieht die Landesregierung Veranlassung, anlässlich der verfassungsrechtlichen Erkenntnisse des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern gesetzliche Konsequenzen zu ziehen und § 12 Abs. 6 NGefAG zu novellieren; wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12. Mai 2000 – II/721 – 592)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 21.1-1201/12 –

Hannover, den 16. November 2000

Nicht jede gesetzliche Eingriffsbefugnis der Polizei setzt einen konkreten Gefahrenverdacht gegenüber der von der Maßnahme betroffenen Person voraus. Verdachtsunabhängige Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum sind aufgrund verschiedenster Rechtsgrundlagen zulässig. § 36 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung erlaubt verdachtsunabhängige Verkehrskontrollen zu straßenverkehrsrechtlichen Zwecken. Regelungen zur Einrichtung von Kontrollstellen gibt es sowohl auf strafprozessrechtlicher Grundlage gemäß § 111 Strafprozessordnung zur Erforschung bereits begangener Straftaten als auch gemäß § 14 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) zur Verhütung bestimmter Straftaten. Kontrollstellen sind darauf angelegt, jedermann kontrollieren zu dürfen, und zwar unabhängig davon, ob gegen die kontrollierte Person Verdachtsmomente vorliegen oder nicht.

Bereits 1994 ist in § 12 Abs. 6 NGefAG eine im Einzelfall verdachts- und ereignisunabhängige Befugnis der Polizei geschaffen worden, allgemeine Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum zur Abwehr wirtschaftlicher Schäden vorzunehmen, die durch die Verbringung deliktisch erlangter Sachen wie insbesondere gestohlener Kraftfahrzeuge in das Ausland entstehen.

Mit der seit dem 06.02.1998 wirksamen Änderung des § 12 Abs. 6 NGefAG hat die Polizei ein wirksames Instrument für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der internationalen Organisierten Kriminalität wie beispielsweise Menschenhandel, Schleusungs- und Betäubungsmittelkriminalität erhalten. Die Polizei kann danach jede im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

Mit der Änderung des § 12 Abs. 6 NGefAG ist der Polizei auch weiterhin keine voraussetzungslose Generalbefugnis eingeräumt worden. Es gibt keine grundlose Kontrolle. Der Grundrechtsschutz wird wie bei den genannten Regelungen der Kontrollstellen dadurch gewährleistet, dass sie nur unter bestimmten Voraussetzungen angewandt werden können und generell dem aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Willkürverbot unterliegen. Die Kontrollbefugnis des § 12 Abs. 6 NGefAG erfordert die Vorsorge für die Verfolgung oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug. Dies setzt zwingend eine so genannte lagebildabhängige Verdachtslage voraus, d. h. die Polizei muss über ein allgemeines polizeiliches Lagebild oder gesonderte kriminalistische Erfahrungen verfügen, dass in dem zu kontrollierenden Bereich mit hinreichender Aussicht auf Erfolg Erkenntnisse über die genannten Straftaten zu erwarten sind. Die Zweckbestimmung als Motiv des Gesetzgebers muss gleichzeitig auch das Kontrollmotiv im Einzelfall sein. Die Einhaltung der Voraussetzungen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Die Polizei muss also belegen können, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, ohne dass konkrete Verdachtsmomente gegenüber der im Einzelnen zu kontrollierenden Person vorliegen müssen.

Eine solche Befugnis rechtfertigt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Dem hohen Gefährdungspotenzial der internationalen Kriminalität stehen nur Befugnisse mit einer relativ geringen Eingriffstiefe gegenüber. Diese entsprechen in etwa dem, was jeder Tourist aus Anlass eines Grenzübertritts hinzunehmen hat oder - bezogen auf den Geltungsbereich von Schengen - noch vor nicht allzu langer Zeit hinzunehmen hatte. Weitergehende Befugnisse wie etwa eine Identitätsfeststellung oder eine Durchsu-

chung sind nach der niedersächsischen Regelung nur statthaft, wenn sich konkrete Verdachtsmomente ergeben und die gesonderten gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen.

Das in der Anfrage genannte Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LVerfG MV) vom 21.10.1999 - Az. LVerfG 2/98 - zu § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG MV) hat keine Auswirkungen auf die niedersächsische Regelung. Abgesehen von der auf die Vorschrift des SOG MV beschränkten Rechtswirkung des Urteils sind die beiden Regelungen auch nicht miteinander vergleichbar. Niedersachsen ist mit der Normierung in § 12 Abs. 6 NGefAG bewusst einen anderen Weg gegangen als einige andere Bundesländer. Dabei ist der Anwendungsbereich in Niedersachsen insgesamt nicht weiter gefasst.

Die Regelung im SOG MV ist als Befugnis zur Identitätsfeststellung normiert worden, während das NGefAG lediglich eine Kontrollbefugnis mit geringerer Eingriffsintensität enthält. Während § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SOG MV auf die vorbeugende Bekämpfung jeder Form grenzüberschreitender Kriminalität abstellt, reduziert § 12 Abs. 6 NGefAG die Kontrollbefugnis auf die Vorsorge zur Verfolgung oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug. Das LVerfG MV hat eine Beschränkung auf qualifizierte Formen grenzüberschreitender Kriminalität ausdrücklich für zulässig erachtet.

Die Befugnisse in § 12 Abs. 6 NGefAG beschränken sich nicht wie im SOG MV auf den grenznahen Raum, sondern gelten grundsätzlich für das ganze Land. Anstelle eines räumlichen Bereichs (Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km), der vom LVerfG MV als ungeeignet angesehen wird, ist ein Sachkriterium (Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug) gewählt worden. Damit sollte deutlich gemacht werden, dass der Grenzbezug einerseits zu eng ist, weil Kriminalität mit internationalem Bezug an jeder Stelle des Inlandes stattfinden kann, der Grenzbezug andererseits zu weit gehen kann, weil die Abschaffung der Grenzkontrollen einer ausdrücklichen politischen Zielsetzung entspricht, die nicht dadurch konterkariert werden darf, dass diese Kontrollen unter der Bezeichnung „Schleierfahndung“ in den grenznahen Raum (Grenzschleier) verlagert werden.

Das der Landesregierung vorliegende Zahlenmaterial bestätigt die Wirksamkeit der Rechtsnorm. Im Hinblick auf den sehr hohen personellen und damit verbundenen finanziellen Aufwand zur Erhebung des statistischen Datenmaterials ist auf eine nochmalige gesonderte Berichterstattung durch die Polizeibehörden aus Anlass der Anfrage verzichtet worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

I. Fragen zur Praxis

Zu 1:

Von März 1998 bis Januar 1999 wurden in Niedersachsen 49 373 Personen kontrolliert. Die Anzahl der Kontrollmaßnahmen wurde nicht festgehalten. 1999 wurden bei 50 056 Kontrollmaßnahmen insgesamt 94 980 Personen kontrolliert.

Zu 2:

In Niedersachsen gibt es für die Kontrollen keine räumliche Beschränkung auf den grenznahen Raum. Deshalb besteht auch kein Anlass, eine Erfassung nach gesetzlich nicht vorgegebenen Kriterien vorzunehmen. Großkontrollen erfolgten schwerpunktmäßig auf den Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Es wurde nicht erfasst, ob die Kontrollen in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs durchgeführt wurden.

Zu 3:

Die Großkontrollen sind ihrer Anlage nach stationäre Kontrollen. Eine solche Kontrolle wurde auch auf der Bundesautobahn 1 am 17./18.11.1999 durchgeführt. Dabei wurden 900 Lkw und 270 Pkw angehalten und überprüft. Eine flächendeckende Übersicht, wie viele Kontrollen in welcher Form erfolgten, liegt nicht vor. Die Kontrollen im Rahmen der Streife sind als mobile Kontrollen anzusehen.

Zu 4:

Angaben über Dienststellen, die die verdachtsunabhängigen Kontrollen durchführten, wurden nicht erhoben. An den Bundesautobahnen werden in der Regel die Polizeikommissariate (BAB) mit den Kontrollen befasst. Sowohl dort als auch in den Polizeiinspektionen gibt es in unterschiedlicher Ausprägung Fahndungsgruppen, zu deren Aufgabenbereich auch die Durchführung von verdachtsunabhängigen Kontrollen gehört. Die Fahndungsgruppen wurden auf diese Aufgaben speziell vorbereitet. Es handelt sich um behördeninterne Ausbildungsmaßnahmen, für die es kein spezifisches Anforderungsprofil gibt. Der Bundesgrenzschutz war zum Teil an den Großkontrollen beteiligt. Ob und inwieweit er an den mobilen Kontrollen im Rahmen der Streife beteiligt war, wurde nicht erhoben.

Zu 5:

Die Anzahl der angehaltenen Fahrzeuge wurde nur bei der in der Antwort zu Frage 3 genannten Großkontrolle erhoben.

Zu 6:

Im Rahmen der verdachtsunabhängigen Kontrollen wurden im Jahr 1999 94 980 Personen kontrolliert. Eine Aufschlüsselung nach Nationalitäten, oder allgemein nach ausländischen und inländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern erfolgt nicht, da hierzu keine Veranlassung besteht.

Zu 7:

Angaben zu weiterführenden Maßnahmen aufgrund der Überprüfungen wurden im Einzelfall nicht erhoben. Im Rahmen der Kontrollen wurden 1999 von den Polizeibehörden 991 Festnahmen, 343 Haftbefehlsvollstreckungen, 8 998 Identitätsfeststellungen sowie 883 Aufenthaltsermittlungen gemeldet. Dies ist ein Beleg dafür, dass sich das Instrument bewährt hat.

Zu 8:

Die Kontrollen haben dazu geführt, dass 1999 in 2 027 Fällen Sicherstellungen und Beschlagnahmen erfolgten. Darunter befanden sich unter anderem Betäubungsmittel, Fahrzeuge und Fahrzeugteile, Schusswaffen, waffenähnliche Gegenstände sowie gefälschte Urkunden.

Zu 9:

In insgesamt 193 Fällen wurden die nachfolgenden Mengen an Betäubungsmitteln sichergestellt bzw. beschlagnahmt: 138,6 Gramm Heroin, 134,5 Gramm Kokain, 7 016 Stück Ecstasy-Tabletten, 9,7 Gramm Speed, 47,867 Kilogramm Haschisch, 2,482 Kilogramm Cannabis, 42,256 Kilogramm Marihuana, 7.300 Stück Khat-Pflanzen, 173 Kilogramm Khat, 203 Gramm Rauschpilze und 4 582 LSD-Trips. Darüber hinaus wurden u. a. 116 gestohlene Fahrzeuge, 113 Fahrzeugteile, 118 Schusswaffen und waffenähnliche Gegenstände, 186 gefälschte Urkunden und 910 sonstige Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

Zu 10:

In den in der Antwort zu Frage 9 geschilderten Fällen, in denen Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden, ist davon auszugehen, dass mit der Maßnahme die weitere Ausführung einer Straftat verhindert worden ist. In wie vielen Fällen bei den in der Antwort zu Frage 7 genannten Festnahmen und Haftbefehlsvollstreckungen gleich-

zeitig auch die Begehung von Straftaten verhindert werden konnte, kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Dies gilt auch für die Angabe, inwieweit darüber hinaus Täter an der Begehung weiterer geplanter Taten gehindert werden konnten.

Zu 11:

Im Jahr 1999 wurden aufgrund von Feststellungen bei den Kontrollmaßnahmen in 6 579 Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die in den Antworten zu den Fragen 7, 8 und 9 dargestellten Maßnahmen führten zu Hinweisen auf begonnene oder noch in der Ausführung befindliche Straftaten sowie auf Straftäter. Betroffen waren insbesondere die Deliktsbereiche der Eigentums-, Fälschungs- und Rauschgiftkriminalität sowie Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften. Nach Deliktsbereichen aufgeschlüsselte Zahlen liegen nicht vor.

Zu 12:

In den dargestellten Deliktsbereichen kann von einer grenzüberschreitenden Kriminalität ausgegangen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich in diesen Fällen um erste Feststellungen handelte. Inwieweit weitere Ermittlungen zu Erkenntnissen über organisierte Strukturen führten, ist nicht bekannt und lässt sich ohne erheblichen Aufwand nicht rückwirkend feststellen. Die kriminalistische Erfahrung zeigt jedoch, dass sich organisierte Täterstrukturen nicht anlässlich einer einzelnen Kontrolle erkennen lassen und es dazu langfristig angelegter Ermittlungen bedarf. Eine Kontrolle kann jedoch ein solcher Anhaltspunkt für weitere Ermittlungen sein.

Zu 13:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 verwiesen.

Zu 14:

Für das Jahr 1999 wurden 883 Fälle von Aufenthaltsermittlungen gemeldet. Angaben über die Anzahl von Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften liegen nicht vor.

Zu 15:

Insgesamt wurden für das Jahr 1999 2 382 Verfahren wegen Verstößen gegen das OwiG und sonstige Vorschriften nach den durchgeführten Kontrollen gemäß § 12 Abs. 6 NGefAG gemeldet. Nähere Angaben dazu sind nicht erhoben worden. Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

Zu 16:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 17:

Verdachtsunabhängige Kontrollen werden aufgrund der Erkenntnisse aus den Lagebildern zur Organisierten Kriminalität, zum Menschenhandel, zur Schleusungs- und Rauschgiftkriminalität, der polizeilichen Kriminalstatistik sowie den Erkenntnissen aus den Lagebildern des Zolls und des Bundesgrenzschutzes durchgeführt. Hinzu kommen Lagebilder über das Auftreten osteuropäischer Banden sowie regionale Lageeinschätzungen zur Eigentumskriminalität mit internationalen Bezügen. Ca. 90 Prozent der Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität in Niedersachsen weisen internationale Bezüge auf. Ein Großteil der Rauschgiftmengen, die in Deutschland sichergestellt wurden, ist über die Niederlande eingeführt worden. Die Lagebilder zur Kriminalität mittel- und osteuropäischer Banden in Niedersachsen zeigen auf, dass diese Banden zwischenzeitlich flächendeckend tätig werden. Allein 1999 wurden mehr als 2 000 Straftaten in diesem Zusammenhang in Niedersachsen gezählt. Darüber hinaus ist erkennbar, dass Menschenhandel und Schleusungskriminalität in allen Regionen Niedersachsens stattfinden.

Zu 18:

Die erwähnten Lagebilder der niedersächsischen Polizei beruhen auf den Erkenntnissen der Polizeibehörden, die zentral im Landeskriminalamt zu Lagebildern zusammengefasst werden. Die vorliegenden Erkenntnisse decken sich mit denen aus den Lagebildern anderer Länder. Die hinreichende Aussicht auf kriminalistischen Erfolg bei der vorbeugenden Bekämpfung Organisierter Kriminalität mit internationalem Bezug ist neben den Lagebildern auch von der kriminalistischen bzw. der Berufserfahrung der Beamtinnen und Beamten vor Ort, dem jeweiligen Deliktsbereich sowie den Umständen des Einzelfalles abhängig. Dafür lassen sich keine Kontrollraster vorgeben.

Zu 19:

Das NGefAG sieht keine statistische Erfassung der Kontrollen nach § 12 Abs. 6 NGefAG vor. Mit Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 08.04.1998 wurden die Polizeibehörden aufgefordert, über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen zu berichten. Die Berichtspflicht ist wegen des damit verbundenen Aufwandes begrenzt worden auf Angaben über die Personenkontrollen sowie über die Anschlussmaßnahmen der Polizei, wie zum Beispiel Anzahl, Anlass, Ort und Art der Kontrollen, Anzahl der kontrollierten Personen, Anzahl und Gründe von Festnahmen (Verhaftungen, Aufenthaltsermittlungen, vorläufige Festnahmen), Anzahl und Art der sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegenstände und die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Bereits das daraus vorliegende Zahlenmaterial bestätigt die Wirksamkeit der Rechtsnorm. Auf eine weitere personal- und kostenaufwendige Berichterstattung durch die Polizeibehörden wurde verzichtet. Dies entspricht auch der anerkannten Zielsetzung der Landesregierung zur Verwaltungsvereinfachung und insbesondere des Abbaus von Berichtspflichten.

Zu 20:

Die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des NGefAG, der StPO und des BKAG.

Zu 21 und 22:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat die verdachtsunabhängigen Kontrollen bisher in zwei Fällen thematisiert. Er hat dazu das Niedersächsische Innenministerium um tatsächliche und rechtliche Angaben gebeten, die gemeinsam erörtert wurden. Dabei ging es insbesondere um eine Kontrolle im Mai 1999 auf der Bundesautobahn 28, an die sich Außenprüfungen der Arbeitsverwaltung nach § 304 SGB III anschlossen. Im Ergebnis hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hierbei die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bejaht und diesen informiert. Der Bundesbeauftragte hat die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen bestätigt.

II. Fragen zur Verfassungsmäßigkeit

Zu 1 und 2:

Nein. Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Bartling